

Bekanntmachung

über die Offenlegung der Ergebnisse der landwirtschaftlichen Bodenschätzung (Nachschätzung gemäß § 11 des Bodenschätzungsgesetzes)

Die Ergebnisse der Nachschätzung/Digitalisierung der Gemarkung Kalkar
werden in der Zeit vom **13.03.2026 bis 13.04.2026** in den Diensträumen des
„Finanzamt Euskirchen, Thomas-Mann-Straße 2, 53879 Euskirchen“
offengelegt.

Offengelegt werden die digitalen Schätzungskarten und die digitalen Schätzungsbücher, in denen die Ergebnisse der Nachschätzung niedergelegt sind. Zur Einsichtnahme in die offen gelegten Ergebnisse der Nachschätzung sind die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der Grundstücke berechtigt.

Die Einsichtnahme in die Unterlagen ist nur nach vorhergehender Terminabsprache unter Telefon 02251/982-2389 oder 02251/982-2009 in den Diensträumen des Finanzamts Euskirchen möglich.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Ergebnisse der Nachschätzung können die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der betreffenden Grundstücke (Flächen) Einspruch einlegen.

Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

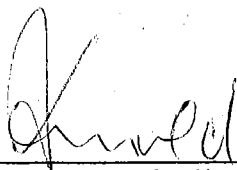
Die Frist zur Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit dem Ablauf des Tages, bis zu dem die Ergebnisse offengelegt sind. Der letzte Tag zur Einlegung des Einspruchs ist demnach der **13.05.2026**.

Bei der Einlegung des Einspruchs soll die Entscheidung bezeichnet werden, gegen die sich der Einspruch richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit die Entscheidung angefochten und ihre Aufhebung beantragt wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

Mit dem Ablauf der Frist für die Einlegung des Einspruchs werden die offengelegten Schätzungsergebnisse unanfechtbar, soweit nicht Einspruch eingelegt ist.

Euskirchen, *05.02.2026*

Die Vorsteherin des Finanzamts Euskirchen



- Arnold -